

Übersicht KV und KV Plus – Worin bestehen die Unterschiede?

In den meisten Punkten sind die Rahmenbedingungen und Regelungen für den Kirchenvorstand Plus absolut identisch mit denen des klassischen Kirchenvorstands. Wo es relevante Unterschiede gibt, zeigen folgende Auszüge aus dem Gesetz zur Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg:

<p>§ 1 Kirchenvorstand Der Kirchenvorstand übernimmt die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 537 CIC; er vertritt die Pfarrei und verwaltet deren Vermögen.</p>	<p>§ 26 Der Kirchenvorstand Plus Der Kirchenvorstand Plus übernimmt die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates gemäß can. 537 CIC und hierzu gleichberechtigt die Aufgaben des Pfarrgemeinderats; er vertritt die Pfarrei und verwaltet deren Vermögen und erfüllt die Aufgaben des Pfarrgemeinderates. Die Vertretung wird durch den Vorsitzenden wahrgenommen.</p>
<p>§ 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes [...]</p>	<p>§ 28 Aufgaben des Kirchenvorstands Plus [...] Neu: Aufgaben, die bisher durch den PGR wahrgenommen wurden Neu: Möglichkeit zur Einrichtung von Sachausschüssen, wie sie für den KV unter § 20 (3) geregelt sind Neu: auch nicht gewählte Mitglieder der Pfarrei können themenspezifisch und verbindlich in die Gremienarbeit einbezogen werden Neu: die zu wählenden Vorsitzenden der Sachausschüsse sind – wenn nicht bereits geborene oder gewählte – beratende Mitglieder des KV Plus (siehe §29)</p>
<p>§ 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes (1) Der Kirchenvorstand besteht aus 1. folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: - dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarrei betrauten Pfarrer als dem Vorsitzenden, - den gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern, 2. folgenden beratenden, nicht stimmberechtigten Mitgliedern: - den in der Pfarrei hauptamtlich tätigen übrigen Priestern und sonstigen pastoralen Mitarbeitern, - einem Vertreter des Pfarrgemeinderates</p>	<p>§ 29 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes Plus (1) Der Kirchenvorstand Plus besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern; a) den geborenen Mitgliedern: - dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarrei betrauten Pfarrer als Vorsitzendem - den vom Diözesanbischof ernannten Priestern, Diakonen, Gemeindeferenten und Kirchenmusikern b) den entsprechend der Größe der Pfarrei gewählten Mitgliedern. (2) Beratende Mitglieder des Vorstands Plus sind: a) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, sofern sie nicht geborene oder gewählte Mitglieder sind b) vom Kirchenvorstand Plus berufene Mitglieder. Dabei ist auf die Beteiligung junger Menschen zu achten. Die Anzahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Anzahl der Mitglieder kraft Amtes und der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. <i>(Die pastoralen MA sind im PGR auch geborene, im klassischen KV allerdings nur beratende Mitglieder.)</i></p>

<p>§ 5 Mitgliederzahl Pfarreien mit bis zu 1.000 Katholiken wählen 4 Kirchenvorstandsmitglieder, für je weitere angefangene 1.000 Katholiken werden weitere zwei gewählt, maximal jedoch 10 Mitglieder.</p>	<p>§ 30 Mitgliederzahl Pfarreien mit bis zu 500 Mitgliedern wählen 4 Kirchenvorstandsmitglieder, für je weitere angefangene 500 Katholiken werden 2 weitere gewählt, maximal jedoch 14 Mitglieder.</p>
<p>§ 7 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei ihre Hauptwohnung haben und geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind, sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. [...]</p>	<p>§ 32 Wahlberechtigung (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei, die das 16. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrei ihre Hauptwohnung haben und geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind, sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. [...]</p>
<p>§ 8 Wählbarkeit (1) Wählbar ist jeder Katholik, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr seine Hauptwohnung in der Pfarrei hat und gemäß § 7 wahlberechtigt ist, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. [...]</p>	<p>§ 33 Wählbarkeit (1) Wählbar ist jeder Katholik, der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem halben Jahr seine Hauptwohnung in der Pfarrei hat und gemäß § 32 wahlberechtigt ist, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. [...]</p>
<p>§ 15 Öffentlichkeit und Einladung (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. [...]</p>	<p>§ 40 Öffentlichkeit und Einladung (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes Plus sind grundsätzlich öffentlich. [...]</p>

Welche Argumente sprechen für die Beibehaltung von KV und PGR, welche für Bildung eines KV Plus?¹

Argumente für KV & PGR (getrennt)	Argumente für KV Plus (gemeinsam)
– Verteilung der Aufgaben auf möglichst viele verantwortliche Schultern	– weniger zu wählende Mitglieder notwendig, nur eine Wahl, geringerer Aufwand für Wahlvorstand
– Trennung zwischen pastoralen / seelsorglichen Themen und der Vermögensverwaltung	– strukturell abgesicherte Kooperation, kurze Kommunikationswege, gute Vernetzung, keine gegenseitige Vertretung notwendig, weniger Gremiensitzungen für HA & Leitungsteammitglieder
– überschaubarere Anzahl von Themengebieten und Zuständigkeiten für das jeweilige Gremium	– gemeinsamer Einblick in alle relevanten Bereiche der Pfarrei möglich, Pastoral und Vermögensverwaltung werden durchgehend zusammen gedacht
– Entscheidung über Mitwirkung in einem der Gremien nach Interessenlage / Begabung	– gleichberechtigte Entscheidungskompetenz (bisher: Letztentscheidung beim KV), Zusammenarbeit unterschiedlich geprägter Personen bringt neue Denkansätze hervor
– PGR: aktives (ab 14 Jahren) und passives (ab 16 Jahren) Wahlrecht auch für Personen, die nicht auf dem Territorium der Pfarrei leben (Umschreiben im Pfarrbüro vor der Wahl notwendig)	– KV Plus darf bereits ab 16 Jahren gewählt werden (KV ab 18) – bis Mitte Mai Zugezogene könnten bereits gewählt werden – Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (Ausnahmen möglich)

¹ Die Liste ist nicht abschließend und kann erweitert werden